



Schweizerischer Fourierverband

Sektion Graubünden

Associazione Svizzera dei Furieri

Sezione Grigione

Assoziaziun da Furiers Svizzers

Secziun Grischun



Statuten

STATUTEN
der Sektion Graubünden
des Schweizerischen Fourierverbandes

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit	3	
1.1 Name	3	
1.2 Sitz	3	
1.3 Sektionsgebiet	3	
1.4 Zugehörigkeit	3	
2. Zweck	3	
3. Mitgliedschaft	3	
3.1 Mitgliedschaft	3	
3.2 Kategorien	3	
a) Aktivmitglieder Kategorie A	3	
b) Aktivmitglieder Kategorie B	4	
c) Ehrenmitglieder	4	
3.3. Rechte	4	
a) Stimm- und Wahlrecht	4	
b) Anträge an die Generalversammlung	4	
c) Verbandsorgan	4	
3.4 Pflichten	4	
3.5 Übertritt	4	
3.6 Austritt	4	
3.7 Ausschluss	4	
3.8 Versicherung	5	
4. Finanzen	5	
4.1 Einnahmen	5	
a) Mitgliederbeiträge	5	
b) Beiträge des SFV und der Kantone des Sektionsgebietes		5
c) Spenden und Schenkungen	5	
d) Erträge aus dem Vereinsvermögen	5	
e) Überschüsse aus Veranstaltungen	5	
4.2 Ausgaben	5	
4.3 Budget	6	
4.4 Sektionsvermögen / Haftung	6	
5. Organisation	6	
5.1 Die Organe	6	
5.2 Generalversammlung (GV)	6	
5.3 Vorstand	7	
5.4 Rechnungsprüfungskommission	7	
5.5 Pflichtenhefte	8	
5.6 Amtsdauer	8	
6. Verwaltung	8	

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

1.1 Name

Unter dem Namen **Schweizerischer Fourierverband Sektion Graubünden** nachfolgend „SFV GR“ genannt, besteht seit dem 05. März 1939 auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des SFV GR befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Wohnt der Präsident ausserhalb des Kantons Graubünden, so befindet sich der Sitz des SFV GR in Chur.

1.3 Sektionsgebiet

Das Sektionsgebiet umfasst den Kanton Graubünden.

1.4 Zugehörigkeit

Der SFV GR ist Mitglied des Schweizerischen Fourierverbandes (SFV).

2. Zweck

Der SFV GR fördert

- die ausserdienstliche fachtechnische und allgemeine militärische Weiterbildung
- die Zusammenarbeit mit anderen militärischen Vereinen und Sektionen des SFV
- die Pflege der Kameradschaft

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- Aktivmitglied Kat. A
- Aktivmitglied Kat. B
- Ehrenmitglied

3.2 Kategorien

a) Aktivmitglieder Kategorie A

Angehörige der Schweizer Armee oder in Ehren aus der Dienstpflicht Entlassene, welche eine Fourierschule bzw. einen Kaderkurs für HD-Rf oder FHD/MFD-Rf bestanden haben.

b) Aktivmitglieder Kategorie B

Fouriergehilfen, Truppenbuchhalter, Magazin-Fouriere, Küchenchefs, Offiziere des hellgrünen Dienstes und in Ehren stehende Schweizer Bürgerinnen und -bürger.

c) Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den SFV GR verdient gemacht haben.

3.3. Rechte

a) Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

b) Anträge an die Generalversammlung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, schriftliche Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Anträge an die ordentliche GV müssen bis Ende Dezember vor der GV im Besitze des Präsidenten sein.

c) Verbandsorgan

Jedes Mitglied hat Anrecht auf das Verbandsorgan "Armee-Logistik".

3.4 Pflichten

- Vorschriften und Beschlüsse des SFV GR befolgen
- Interessen des SFV GR nach aussen wahren
- Mitgliederbeitrag termingerecht entrichten

von der Beitragspflicht sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

3.5 Übertritt

Der Übertritt in eine andere Sektion des SFV kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist dem SFV GR für das ganze laufende Rechnungsjahr zu entrichten.

3.6 Austritt

Der Austritt kann nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

3.7 Ausschluss

Der Ausschluss durch Beschluss der GV erfolgt, wenn ein Mitglied den Statuten des SFV GR zuwiderhandelt, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ein allfälliger

Rekurs ist innert 30 Tagen schriftlich an den Vorstand, zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des SFV GR, zu richten.

3.8 Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmer

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des SFV GR sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge des SFV und der Kantone des Sektionsgebietes
- Spenden und Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Überschüsse aus Veranstaltungen

a) Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung legt jährlich einen Beitrag fest. Im zweiten Halbjahr eintretende Mitglieder sind von der Beitragspflicht für das laufende Jahr befreit.

b) Beiträge des SFV und der Kantone des Sektionsgebietes

Beiträge des SFV werden durch die DV des SFV festgelegt. Die Beiträge der Kantone des Sektionsgebietes sind jährlich und bei besonderen Veranstaltungen zu beantragen.

c) Spenden und Schenkungen

Spenden und Schenkungen ohne Zweckbestimmungen werden der ordentlichen Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

d) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Sämtliche Aktivzinsen werden in der laufenden Rechnung vereinnahmt.

e) Überschüsse aus Veranstaltungen

Sind der ordentlichen Rechnung zuzuweisen.

4.2 Ausgaben

Aus der Sektionskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Übungen und Veranstaltungen
- Fachorgan "Armee-Logistik"
- Beiträge an den SFV
- Verwaltungsaufwand
- Generalversammlung
- Delegationsspesen

4.3 Budget

Die Einnahmen und Ausgaben werden in einem Jahresbudget geregelt, welches die Generalversammlung zu genehmigen hat.

4.4 Sektionsvermögen / Haftung

Das Sektionsvermögen besteht aus den Aktiven, welche in der Bilanz ersichtlich sind. Für die finanziellen Verpflichtungen haftet einzig das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5. Organisation

5.1 Die Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren (2)

5.2 Generalversammlung (GV)

a) Ordentliche Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des SFV GR. Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden.

b) Ausserordentliche Generalversammlung

Eine a.o. GV wird einberufen:

- wenn der Vorstand es als notwendig erachtet
- wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt

Die Einberufung hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

c) Wahl- und Abstimmungsverfahren

Es gelten folgende Wahl- und Abstimmungsverfahren:

- In der Regel finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Auf Verlangen können diese geheim durchgeführt werden. Eine briefliche Stimmabgabe oder eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

- **Qualifiziertes Mehr:**
Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen für Statutenänderungen und Auflösung des SFV GR.
- **Absolutes Mehr:**
Die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für Wahlen im ersten Wahlgang.
- **Einfaches Mehr:**
Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für Wahlen im zweiten Wahlgang und für alle übrigen Geschäfte. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

d) Geschäfte der GV

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der Generalversammlung
- Jahresbericht des Vorstands
- Rechnungsablage / Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen:
 - Vorstand
 - Revisoren
 - Delegierte
 - Weitere Funktionäre
- Beschlüsse und Anträge
- Statutenänderungen
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Verschiedenes

5.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident (Four bzw. Adj Uof [Four] bzw. Stabsadj [Four])
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Zeitungsdelegierter
- Kassier
- Fähnrich
- Technischer Leiter
- Technischer Leiter Stellvertreter/ Sekretär
- Schützenmeister

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.4 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

5.5 Pflichtenhefte

Die Einzelheiten über Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenhefte durch den Vorstand geregelt und erlassen.

5.6 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Delegierten beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

6. Verwaltung

6.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

6.2 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6.3 Sektionsauflösung

Die Auflösung des SFV GR kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Die vorhandenen Vermögenswerte gehen für zehn Jahre zur treuhänderischen Verwaltung an den Zentralvorstand über. Wird innerhalb dieser Frist im gleichen Gebiet eine neue Sektion gegründet, so hat der SFV die Vermögenswerte auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Delegiertenversammlung des SFV im Rahmen des Sektionszweckes, endgültig darüber.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1984. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 2011 in Savognin angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Savognin, den 19. März 2011

Schweizerischer Fourierverband
Sektion Graubünden

Der Präsident:

Der Kassier:

Four Imhof

Four Wettstein

Schweizerischer Fourierverband

Der Zentralpräsident:

Der Zentralsekretär:

Four Riedwyl

Four Bär